

RS OGH 1995/10/18 7Ob612/95, 4Ob192/09b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.1995

Norm

ABGB §97

MRG §14 Abs3

MRG §30 Abs2 Z4 Fall1 D

MRG §30 Abs2 Z4 Fall1 E

Rechtssatz

Eintrittsberechtigten, denen familienrechtliche Ansprüche auf die Ehewohnung gegenüber ihrem Ehegatten gemäß§ 97 ABGB zustehen, ist ein dringendes Wohnbedürfnis grundsätzlich nur dann zu bejahen, wenn die unabeweisliche Notwendigkeit besteht, den anderwärts in rechtlich gleichwertiger Weise nicht gedeckten Wohnbedarf des Eintrittsberechtigten zu befriedigen (MietSlg 24329, uva). Ein solcher Eintrittsberechtigter kann dann nicht auf die Wohnmöglichkeit bei seinem Ehegatten verwiesen werden, wenn er im Zeitpunkt der Weitergabe die ernstliche Absicht hatte, die Ehegemeinschaft nicht mehr aufzunehmen (MietSlg 6610 uva).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 612/95
Entscheidungstext OGH 18.10.1995 7 Ob 612/95
- 4 Ob 192/09b
Entscheidungstext OGH 19.01.2010 4 Ob 192/09b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074968

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>